

Paul Breuer (ABB)

Paul Breuer St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 10. Juni 2016

Betr.: Kleine Anfrage nach §19.1 der Geschäftsordnung des Rates

Bezug: Anlasten von Straßenbaukosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte höflich um die zeitnahe schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- Was ist eine „nicht eigenständige“ Straße?
- Auf welcher rechtlichen Basis wird in NRW eine Straße als „nicht eigenständig“ eingestuft?
- Auf welcher rechtlichen Basis dürfen die Kosten für eine Straßenerneuerung in Rechnung gestellt werden, obwohl eine Erneuerung nach heutigem Stand der Planung nicht geplant und eine Verbesserung nicht vorgenommen werden wird.

Hintergrund der Fragen: Die Bezeichnung „nicht eigenständige Straße“ wurde erwähnt bei der Anliegerversammlung vom 7. Juni 2015 zum Ausbauplan der Straßen Oberdorfer Weg / Donnerstein in Roisdorf. Als nicht eigenständig wurde die Straße Lindenberg bezeichnet. Diese Straße ist von kulturhistorischer Bedeutung und die ehemalige Zuwegung zum Roisdorfer Oberdorf (siehe Infotafel am Lindenberg neben der Sitzbank).

Hangabwärts mündet die Straße Lindenberg in die Straße Ehrental und Hangaufwärts in die Straße Oberdorfer Weg. Seit langem ist sie für den Durchgangsverkehr gesperrt, doch für Anlieger frei. Feuerwehr, Notarzt usw. haben eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit. Jetzt im Zuge der Straßenbaumaßnahmen Oberdorfer Weg / Donnerstein wird die Straße Lindenberg als nicht eigenständige Straße bezeichnet und die Eigentümer der dort stehenden Gebäude sollen mit zur Finanzierung der Kosten für diese Straßenerneuerung hinzugezogen werden.

Im Lindenberg verändert sich nichts und die Anwohner haben keine Verbesserung. Sie sollen für NICHTS zu hohen Straßenbaukosten heran gezogen werden.

In §1 Str.ReinG NRW, Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen steht: „Im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes NRW ist jede eigenständige Teilstrecke des öffentlichen Straßen und Wegenetzes als Straße anzusehen.“

Da die Anwohner des Lindenberg seit Jahren über die Grundsteuer B die Straßenreinigung und den Winterdienst finanzieren, kann man den bebauten Bereich im Lindenberg wohl als eigenständige Teilstrecke der öffentlichen Straßen ansehen. Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung unserer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Paul Breuer

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Herrn
Paul Breuer

53332 Bornheim

16.06.2016

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage vom 10.06.2016 betr. Anlasten von Straßenbaukosten

Sehr geehrter Herr Breuer,

Ihre kleine Anfrage vom 10.06.2016 betr. Anlasten von Straßenbaukosten beantworte ich wie folgt:

Frage:

Was ist eine „nicht eigenständige“ Straße?

Auf welcher rechtlichen Basis wird in NRW eine Straße als „nicht eigenständig“ eingestuft?

Auf welcher rechtlichen Basis dürfen die Kosten für eine Straßenerneuerung in Rechnung gestellt werden, obwohl eine Erneuerung nach heutigem Stand der Planung nicht geplant und eine Verbesserung nicht vorgenommen werden wird.

Antwort:

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Straßenbaubeiträge geht es im vorliegenden Fall um die Frage, ob der „Lindenberg“ eine selbständige Anlage ist oder lediglich ein Anhängsel/unselbständiger Bestandteil des Oberdorfer Weges. Bei dieser Betrachtung ist nicht auf die gesamte Straße abzustellen sondern nur auf den vom Oberdorfer Weg abzweigenden Teil der Straße, der den angrenzenden Grundstücken die Erschließung für eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung vermittelt und deshalb als „Anbaustraße“ zu bewerten ist.

Rechtsgrundlage für die Beurteilung der o.g. Frage sind ausschließlich die Regelungen des Straßenbaubeitragsrechts nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW in Münster. Das Straßenreinigungsgesetz NRW ist dagegen nicht einschlägig.

„Maßgebend für die Beurteilung der Frage der Selbständigkeit eines Stichweges ist der Gesamteindruck, der sich einem unbefangenen Beobachter nach den tatsächlichen Verhältnissen darbietet: Länge und Breite des Abzweigs, Beschaffenheit seines Ausbaus, Zahl der von ihm erschlossenen Grundstücke sowie das damit verbundene Maß der Abhängigkeit vom Hauptzug der Anlage“ (Dietzel/Kallerhoff, Das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW, RN 54, OVG NRW, Urteile vom 29.06.1992 – 2 A 2580/91 – und vom 25.07.2006 – 15 A 2316/04 – sowie Beschlüsse vom 12.05.1995 – 15 B 550/95 –, vom 06.11.1996 – 15 B 369/96 –, vom 30.06.2003 – 15 B 460/03 – und vom 27.02.2009 – 15 B 210/09 –).

Im eng verwandten Rechtsgebiet des Erschließungsbeitragsrechts nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch „ähnelt eine bis zu 100 m tiefe, nicht verzweigte im Sinne von nicht abknickende Stichstraße einer typischen Zufahrt derart, dass sie wie diese regelmäßig als unselbständig zu qualifizieren ist (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. A., § 12, RN 15, vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 09.11.1984 – 8 C 77.83 – und OVG Münster, Urteil vom 31.08.1998 – 3 A 1222/92 –).

Im vorliegenden Fall hat der Lindenberg dort, wo er vom Oberdorfer Weg abzweigt und als Anbaustraße zu bewerten ist, nur eine Länge von rd. 35 m und erschließt lediglich zwei Grundstücke (sowie zwei weitere Grundstücke, die zusätzlich bereits durch den Oberdorfer Weg erschlossen sind). Er ähnelt damit eher einer Grundstückszufahrt als einer selbständigen Erschließungsanlage und ist deshalb als unselbständiger Bestandteil des Oberdorfer Weges zu bewerten.

Auch die Tatsache, dass am Lindenberg selbst keine Ausbaumaßnahmen stattfinden steht der Annahme, dass auch die dort angrenzenden Grundstücke der Beitragspflicht zum Oberdorfer Weg unterliegen, nicht entgegen. Denn beim Teilausbau einer Anlage „wirkt sich z.B. eine Verbesserung auch auf die Grundstücke aus, die an einer nicht ausgebauten Teilstrecke liegen. Denn bei der Beurteilung der Verbesserung kommt es auf eine Betrachtung der gesamten Anlage an und nicht darauf, ob die Anlage gerade im Bereich des einzelnen Grundstücks verbessert worden ist“ (Dietzel/Kallerhoff, a.a.O., RN115, OVG NRW, Beschluss vom 18.07.2012 – 15 A 912/12 –).

Die Tatsache, dass die Straße einen eigenen (anderen) Namen führt, ist für die Beurteilung der o.g. Frage nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Wolfgang Henseler
Bürgermeister